Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur Fritz Reinhold. Druck u. Verlag: Auer Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H. Fern-Telegramm-Adresse: Tageblatt Auergebirge Fernsprech-Anschluß Nr. 29.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.50 Mark. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.50 Mark. Bei der Post bestellt vierteljährlich 16.50 Mark, monatlich 5.50 Mark. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreis: Die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Stadt und dem Bezirk Schwarzenberg 90 Pfg., auswärtige Anzeigen 90 Pfg., Reklamepetitzeile 2.— Mark. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler im Satz kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 156. Donnerstag, den 7. Juli 1921. 16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Reichskanzler Dr. Wirth hielt die angekündigte Rede über das neue Steuerprogramm der Regierung.

•

Im Kriegsprozeß Stenger—Crusius wurde General Stenger freigesprochen, Major Crusius zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

•

Ueber Beuthen wurde der Belagerungszustand verhängt.

•

Aus Rußland kommen Meldungen über einen weißen Aufruhr.

Das Urteil im Kriegsprozeß Stenger-Crusius.

General Stenger freigesprochen. — Major Crusius zwei Jahre Gefängnis.

Am Mittwoch nachmittag wurde im Prozeß Stenger—Crusius folgendes Urteil verkündet:

Im Namen des Reiches: Generalleutnant Stenger wird freigesprochen, der Major Crusius wird wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Jahren Gefängnis und Aberkennung der Berechtigung zum Tragen der Uniform verurteilt. Die Untersuchungshaft ist anzurechnen, die Kosten des Verfahrens werden der Reichskasse auferlegt.

Begründung.

Dafür, daß General Stenger am 21. oder 26. August 1914 einen Befehl des Inhalts erteilt hat, wie die Liste angenommen hat, ist durch die Verhandlung kein Beweis erbracht worden; im Gegenteil, sie hat die Richtigkeit der Darstellung des Beschuldigten ergeben, daß er niemals einen solchen Befehl gegeben, sondern am 21. August beim Appell oder bei einer Unterredung sich über die Ereignisse, die sich in der Nacht vorher abgespielt hatten, abfällig geäußert und eine abfällige Kritik geübt, sowie der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß ein entsprechendes Verhalten geboten sei. Daß er das in Form eines Befehls getan, davon kann keine Rede sein. Auch beim Ueberschreiten des Exerzierplatzes, durch einen Zuruf, auf Gefangene komme es nicht an, hat er keinen Befehl erteilt; denn der Befehl war nicht so gehalten, daß er mißverstanden werden konnte, und daß er deshalb vielleicht aus Schaffung der Möglichkeit eines Mißverständnisses durch ungenaue Ausdrucksweise die Verantwortung dafür zu tragen hätte. Die Vornahme von Tötungen am 26. August kann nicht auf sein Konto gesetzt werden. Mit Ausnahme des 1. Bataillons des 112. Regiments war auch nicht bei einem einzigen der ihm unterstellten Truppenteile von einer derartigen Maßnahme die Rede, so daß also zweifellos ein Befehl an diese Truppenteile nicht weitergegeben worden ist.

Ferner wird dem Beschuldigten die Erschießung von drei Gefangenen zur Last gelegt. Dafür sind im Verlauf der Verhandlung zwei Zeugen aufgetreten, die aber nicht übereinstimmend über denselben Fall, sondern über verschiedene Fälle aussagten. Bei dem einen Zeugen ist das Gericht zu der Ansicht gekommen, daß gegen seine Glaubwürdigkeit die höchsten Bedenken aufsteigen können. Bei dem zweiten Zeugen kann nicht gesagt werden, daß seine Aussagen in allen Stücken unglaubwürdig sind, dagegen besteht die Möglichkeit, daß dieser Zeuge unter dem Eindruck, General Stenger habe wirklich einen solchen Befehl gegeben, Dinge gesehen hat, die sich nicht ereignet haben. Daher war der Freispruch geboten, da es nicht nur nicht erwiesen, sondern festgestellt ist, daß General Stenger einen solchen Befehl nicht erteilt hat.

Bezüglich die Majors Crusius scheiden nach Ansicht des Gerichtshofes alle Anklagen aus für seine Handlungen am 26. August. An diesem Tage ist Crusius zweifellos am Abend seiner freien Willensbestimmung völlig beraubt gewesen. Das läßt sich auch aus den Sachverständigen-Gutachten herleiten, wonach der Zustand von Crusius ein derartiger war, daß man eine Geistesstörung annehmen muß, und ein derartiger Zustand bestand, der ausreichend war, um den Angeklagten strafrechtlich frei erscheinen zu lassen. Anders dagegen am 21. August. An diesem Tage war der Angeklagte nach Ueberzeugung des Gerichtshofes und nach Ansicht der Sachverständigen nicht derart geistesgestört, daß er nicht Herr seiner Entschließungen gewesen wäre und nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Mag seine Zurechnungsfähigkeit irgendwie durch Erregung usw. herabgesetzt gewesen sein, an und für sich aber stehen die strafbaren Handlungen des Angeklagten fest. Vorsätzliches Verschulden scheidet aus; der Irrtum war vielmehr durch Fahrlässigkeit verursacht. Hätte der Angeklagte sich mit der gebotenen Vorsicht über den Befehl vergewissert, dann wären die ganzen Folgen vermieden und er belehrt worden, daß es sich nicht um einen Befehl handelte. Hätte er den Befehl nicht weiter gegeben, dann wären auch eine Befolgung des Befehls und die völkerrechtswidrige Tötung von Verwundeten nicht erfolgt.

Der vertretenen Ansicht, daß Kriegshandlungen des Einzelnen, auch wenn sie gegen das Völkerrecht verstoßen, nicht unter das innerstaatliche Strafrecht, also hier unter das deutsche, fallen, sondern zu ihrer Verfolgung andere Gesetze, also völkerrechtliche Bestimmungen notwendig seien, ist der Gerichtshof nicht beigetreten. Die Sachlage ist so, daß zwar im Kriege, sobald der Krieg inszeniert ist, die Tötung des Gegners im Kampf zugelassen ist; dagegen werden völkerrechtswidrige Handlungen, die nach dem Strafgesetz ein Verbrechen darstellen, nach dem maßgebenden Strafgesetz, hier also nach dem deutschen Strafgesetz bestraft. Bei der Strafbemessung wurde der Geisteszustand des Angeklagten berücksichtigt, aber auch, daß er durch sein völkerrechtswidriges Verhalten das Ansehen des deutschen Heeres, das völlig unbefleckt war, geschädigt hat.

Der Steuerplan des Reichskanzlers.

Die Kanzlerrede im Reichstag.

In der Mittwoch-Sitzung des Reichstages hielt bei der dritten Beratung des Nachtrages zum Reichshaushaltsplan Reichskanzler Dr. Wirth seine bereits seit längerer Zeit angekündigte Rede über seine Steuerpläne. Er führte dabei aus:

Es ist gewünscht worden, daß ich noch vor den Ferien die Grundsätze für die Reparation, soweit das heute möglich ist, namentlich die Steuerpläne der Regierung, in ihren allgemeinen Umrissen darlege. Die Entwertung des Geldes ist ein Faktor, der unsere Finanzlage charakterisiert und bis zu einem gewissen Grade undurchsichtig gestaltet. Es ist notwendig, daß das ganze deutsche Volk sich dieses ungeheuren Prozesses bewußt wird, der so gewaltige soziale und finanzielle Wirkungen ausübt. Dieser Zerstörung eines großen Teiles unseres realen Vermögens im Kriege, die Vernichtung der Goldwerte, die ein halbes Menschenalter angestrengtester Arbeit eines 60-Millionen-Volkes geschaffen hatte, die Schädigung unserer Volkskraft bis zur Erschöpfung, anderer Erscheinungen der Liquidation, der Kreditzusammenbruch, das alles ist in Verbindung zu setzen mit der inzwischen eingetretenen politischen Umwälzung. Dann kam noch dazu die starke Bewegung, kam die Forderung der Annäherung des Inlandspreises an den Weltmarktpreis, jene Forderung des Ueberganges zur freien Wirtschaft durch die Aufhebung der Bindungen des Krieges. Gegenwärtig ist das Verhältnis so, daß der innere Wert der Mark nur ein Zehntel der Friedensmark beträgt. Während draußen auf dem Weltmarkt noch viel ungünstigere Verhältnisse herrschen, die Mark dauernd schweren Schwankungen unterworfen wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß im Innern unseres Vaterlandes

die Papiermark nicht eine Goldmark, sondern nur eine Groschenmark ist,

die auf dem Weltmarkt aber noch viel weniger darstellt. Finanzpolitisch hat es zur Folge, daß das Bild des Bedarfes des Reiches, der Länder und Gemeinden in ungeheurer Verzerrung erscheint. Jede Milliarde neuer Schulden ist im Innern nichts anderes als eine Summe von 100 Millionen Goldmark. Ebenso ist jede Mark Steuern, die wir an das Reich bezahlen, nur ein Friedensgroschen. Selbstverständlich ist auch jede Mark Einkommen nichts anderes als ein Groschen. (Sehr richtig.) Aber während wir hinsichtlich des Einkommens diese Sonderung hier wohl zu würdigen wissen, taucht im Unterbewußtsein manchem Steuerzahler plötzlich die Erinnerung an die versunkene Goldmark auf, wenn es gilt, Leistungen für das Reich aufzubringen. Unter diesem Gesichtswinkel will auch der gegenwärtige Etat angesehen werden. Da ist zunächst der ordentliche Etat mit 48,5 Milliarden Ausgaben, darunter 35,8 Milliarden für Länder und Gemeinden. Der außerordentliche Etat für 1921 wies noch die Summe von 59 Milliarden Mark auf, darunter 26,6 Milliarden für die Ausführung des Friedensvertrages und 18,9 Milliarden für die Zuschüsse an die Betriebsverwaltungen. Die übrigen 14,2 Milliarden werden benötigt für Lebensmittelzuschüsse, Erwerbslosenfürsorge, Wohnungsbau und andere Zwecke. Dieser außerordentliche Etat muß so rasch als möglich abgebaut werden.

Der Kontributionsetat

— darin liegt eine große Sorge für uns — ist leider keine fixe Größe. Er schwankt fortwährend nach der Höhe der 26prozentigen Abgabe und nach der Höhe des Entwertungsfaktors des deutschen Geldes, besonders mit Rücksicht auf die schwankende deutsche Valuta. Es ist heute nicht die Aufgabe, das Reparationsproblem allgemein in jeder Einzelheit besonders zu erörtern. Zunächst ist die Frage zu beantworten, wie wird die Summe in Goldmark geschaffen werden, die wir auf Grund des Ultimatums abliefern müssen? Darüber wird sich doch alle Welt klar sein, daß jede Reparationspolitik und jede Steuerpolitik ad absurdum geführt werden muß, wenn die Mark dauernd stürzt. Die Einschränkung der Notenpresse ist auch besonders schwierig mit Rücksicht auf die Schwankungen unserer Valuta. Für die ersten Jahre wird man mit einer

Papiergeldbelastung auf Grund des Ultimatums

in Höhe von 42 Milliarden rechnen müssen. Dazu kommen dann noch die Kosten der Besatzung.

Für den außerordentlichen Etat bleiben zur Erfüllung des Friedensvertrages etwa 5 Milliarden, die übrigen 21 Milliarden werden aus dem ordentlichen Haushalt übernommen. Wie soll nun die Deckung erfolgen? Man könnte daran denken,

neue Wege der Besteuerung

zu gehen, und sie sind teilweise ja in der Oeffentlichkeit, besonders auch in den Zeitungen erörtert worden. Diese Erörterungen halte ich für sehr wichtig. Es ist aber gerade bei den Steuern eine gewisse Kontinuität von außerordentlicher Wichtigkeit. Deshalb wollen wir zunächst auf bekannten Wegen zum Ziele zu gelangen versuchen. Was die direkten Steuern, die sogenannten Besitzsteuern, anlangt, so handelt es sich um folgendes: Wir müssen zunächst sehen, aus unserer neugeschaffenen Einkommensteuer möglichst hohe Erträge herauszuholen durch eine Verbesserung der Steuertechnik, der Erhebung und der Kontrolle. Zu den Besitzsteuern kommt eine starke Erhöhung der Körperschaftssteuer, eine Besteuerung der Versicherung und ein Ausbau der Steuer auf Kraftfahrzeuge; ferner: Ausbau der Zuckersteuer, der Tabaksteuer, der Biersteuer, Abänderung des Branntweinmonopols und Erhöhung der Zündwarensteuer. Eine Hebung des Ertrages des Reichsnotopfers ist unbedingt erforderlich. Als man das Reichsnotopfer einführte, hat der Grundgedanke schon vorher den Ausschlag gegeben, daß der ganze Besitz Opfer bringen soll nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit. Die eingetretene Entwertung der Mark ist der Grund, weshalb der Grundgedanke des Reichsnotopfers durchaus nicht allenthalben erreicht wurde. Die Besitzer von Realvermögen sind bei weitem nicht so hoch belastet, wie die Besitzer von Papiervermögen. (Sehr richtig! links.) Ein Ausgleich muß gefunden werden durch eine

neue Veranlagung des Reichsnotopfers

unter Berücksichtigung der eingetretenen Verschiebungen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß auch eine Steigerung des Geldwertes in Frage kommt. Darum muß durch eine periodisch wiederkehrende Veranlagung des Reichsnotopfers ein beweglicher Faktor geschaffen werden, der der Veränderung des Geldwertes Rechnung trägt. Ueber die Grundgedanken des Reichsnotopfers darf ich noch einige Sätze hinzufügen. Das Reichsnotopfer belastet das abgabepflichtige Vermögen mit 10 Prozent. Jetzt soll zu einem bestimmten Termin eine Vermögensabgabe erhoben werden, die von Jahr zu Jahr neu zu veranlagen ist. Die Veranlagung soll sich also den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen anpassen. Jedenfalls werden wir bei vorsichtiger Schätzung auf einen Ertrag von 7 bis 8 Milliarden Mark jährlich rechnen können. Der Gedanke der Beteiligung, auch der Industrie, am Notopfer- unterliegt zurzeit der Erörterung. Es ist vorgeschlagen, einen Teil der Dividende der Industriegesellschaften dem Reich zuzuführen. Der offenbare Vorteil des Vorschlages liegt daran, daß er dem Unternehmen keine flüssigen Mittel entzieht. Weiter kommt in Frage in diesem Zusammenhang die

Besteuerung des Vermögenszuwachses.

Der im Krieg entstandene Vermögenszuwachs ist erfaßt worden. Es erscheint nun geboten, den seit dem 30. Juni 1919 oder wenigstens den seit dem 31. Dezember 1919 entstandenen Vermögenszuwachs, den sogenannten Nachkriegsgewinn, durch eine Umlage zu erfassen. Geschont werden soll der auf Ersparnis beruhende Vermögenszuwachs. Eine sehr bedeutende Vermehrung der Einnahmen aus der Besitzsteuer erwarten wir durch eine Verbesserung der Steuererhebungstechnik. Bei der Einkommensteuer erwarten wir allein aus einer sorgfältigen Nachprüfung und Veranlagung ein Mehraufkommen von 8 Milliarden, vorausgesetzt, daß unser Wirtschaftsleben keinen weiteren Störungen ausgesetzt wird. Was den Ertrag der geplanten Reformen anlangt, so ist die Schätzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Schätzungen können nur rohe sein. Bei einer nur ganz geringen Vermehrung der Kohlensteuer um 5 Prozent rechnen wir auf ein Mehraufkommen gegenüber dem Etat von etwa 32 bis 38 Milliarden Mark. Die Schätzungen gehen etwas auseinander. Pessimistische Schätzungen nennen 30 Milliarden. Dabei ist die Kohlensteuer immer nur mit einer sehr mäßigen Erhöhung angesetzt. Eine vorläufige Uebersicht über die finanzpolitische Wirkung der Durchführung der Steuergesetze ergibt

etwa 80 Milliarden Mark Steuereinnahme im ganzen

Diese Rechnungen sind so vorsichtig aufgestellt, daß man mit einem höheren Ertrag rechnen kann. Der Ertrag kann sich um die 100 Milliarden herum bewegen. Das sind rund 10 Milliarden Goldmark. Bei den Steuereinnahmen und bei dem Dauerbedarf der nächsten Jahre ergibt sich eine nicht unwesentliche Spannung, die ausgeglichen werden muß, indem die Kohle, soweit möglich nutzbar gemacht wird für die Zwecke des Reiches. Dazu treten die Frage der Exportabgabe und die Frage der Spannung zu dem Inlandswerte und dem Auslandswerte der deutschen Mark. Wir werden zu dieser Lösung einen Weg finden müssen. Es muß erwogen werden, diese Steuerreserve für das Interesse des Staates auszunutzen. Vorbereitungen über die verschiedenen Möglichkeiten der Kohlenwirtschaft sind im Gange. Das höchste Maß soll herausgeholt werden, das ohne